Eidgenössische Kunstkommission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1904)**

Heft 45-46

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Logik einer Kunst zu sehen, welche eine Umwandlung erfahren soll.

Der Vereinigungsgrund dieser beiden Gegensätze ist schwer in den Principien zu finden und kann sich nur noch durch einen Anlauf von gutem Willen verwirklichen.

Dies ist der empfindliche Punkt jeder offiziellen Kunstanordnung, denn sie kann eine politische Macht dazu nötigen, Streitigkeiten zu schlichten, welche für die einen Kunstfragen, für die andern aber Fragen der Gerechtigkeit sind.

Die eidgenössische Kunstkommission hat der Jury die Freiheit der Abschätzung sichern wollen, indem sie in Art. 14 des Reglements der VIII. Landesausstellung vermerkte, dass die Beschlüsse der Jury unwiderruflich und nur im Fall von Formfehlern Rekurse zulässig sind.

Wir haben die Aufmerksamkeit der Sektionen auf diese verschiedenen Punkte gelenkt und unsere Meinung als Voraussetzung hingestellt, wie dies das Reglement besagt.

Diese Fragen können bei der Versammlung der Abgeordneten wiederaufgenommen werden, und falls man ihrem Vertreter genaue Vollmacht erteilt, werden die Sektionen zu dem endgültigen Beschlusse über welchen im nächsten Jahre verhandelt werden wird, beitragen. Eine Sorge genügt für den Tag!

G. J.

Der Centralpräsident kann aus Gesundheitsrücksichten keine Wiederernennung annehmen.

EIN WENIG STATISTIK.

Dies sind die nach den Sektionen und nach den letzten gemachten Verbesserungen aufgestellten Zahlen der Mitglieder:

Basel	31	. . . . .	2 Abgeordnete.
Bern	27	. . . . .	2 »
Freiburg	10	. . . . .	1 »
Genf	70	. . . . .	4 »
Lausanne	20	. . . . .	2 »
Luzern	24	. . . . .	2 »
Neuenburg	27	. . . . .	2 »
Tessin	16	. . . . .	1 »
Zürich	24	. . . . .	2 »
München	26	. . . . .	2 »
Paris	27	. . . . .	2 »
Savièze	5	. . . . .	1 »
			23 Abgeordnete.

Gesammtsumme 307 tätige Mitglieder. 13 Ehrenmitglieder.

Französische Sektionen.		Deutsche Sektionen.		Italienische Sektion.	
Freiburg	10	Basel	31	Tessin	16
Genf	70	Bern	27		
Lausanne	20	Luzern	24		
Neuenburg	27	Zürich	24		
Paris	27	München	26		
Savièze	5				
Gesammtsumme	159		132		16

Tätige Mitglieder.

Architekten	34
Bildhauer	38
Maler	235
Gesammtsumme	307

EIDGENÖSSISCHE KUNSTKOMMISSION.

In ihrer Sitzung vom 22.-23. März 1904 hat sich die eidgenössische Kunstkommission mit dem Reglementsentwurf der schweizerischen Kunstausstellung und dem Programm dieser Ausstellung beschäftigt.

Da der Text dieses Programmes, sowie derjenige des Reglements, dieser Nummer beigefügt ist, so werden wir nicht in andere Einzelheiten eingehen, sondern uns damit begnügen, dass die Kommission hinsichtlich der Jury gewollt hat, dieselbe solle bei Annahme oder Nichtannahme von Kunstwerken keine speziellen Bestimmungen treffen, doch überlässt sie ihr dieses Recht für die Einteilung und Aufstellung. Trifft die Jury in diesen beiden letztgenannten Fällen spezielle Bestimmungen, so werden ihr für jede Einzelgattung von der Kommission ernannte Abgeordnete zum Vorsitz zuerteilt werden. Es ist bekannt, dass die Kommission den Präsidenten und zwei Mitglieder ernennt. Diese von der Kommission ernannten Mitglieder der Jury werden erst nach der Abstimmung der Aussteller bezeichnet und können unter denjenigen gewählt werden, welche von den Ausstellern ernannt worden sind. Ist dies der Fall, so wird die Kommission, ohne auf ihre Rechte Verzicht geleistet zu haben, den Künstlern die Möglichkeit überlassen haben, sich selbst zu beurteilen und einzurichten.

Auf diese Art würden die ausstellenden, einzig für ihre Ernennung verantwortlichen Künstler die ihnen liebe Jury besitzen, welche ihre Ausstellung ihren Ideen entsprechend gestalten würde.

Der Beteiligungszettel wurde sehr vereinfacht und seine Rücksendung bis zum 30. Juni hinausgeschoben.

Der Stimmzettel wird nach dem 23. Juli eingeschickt werden.

Der Generalsekretär ist noch nicht ernannt worden. Die Kommission hat das Prinzip der Schweizer Beteiligung an

der 1905 in München stattfindenden « Internationalen Ausstellung » angenommen.

Sie hat zum Voraus zu Gunsten einer Subvention von 6000 Fr. für den Kunstverein sich verwendet und hat den Bundesrat um eine Abänderung des Art. 7, Buchstabe B, das Gesetz über das Kunsteigentum betreffend, ersucht, weil dieser Artikel das Eigentumsrecht eines öffentlich ausgestellten Kunstwerkes schädige und hinsichtlich seines Einschreitens zu Gunsten der Erhaltung von historischen und künstlerischen Denkmälern die Erhaltung des alten historischen Museums der Stadt Bern verlangt.

VORSCHLAGSLISTE FÜR DIE JURY DER NATIONALEN AUSSTELLUNG.

Zufolge des Artikels 3 des Reglements vom 5. Februar 1897 für die nationale Kunstausstellung, welcher sagt:

Art. 3. Die Einsendungen werden einer aus 11 Mitgliedern bestehenden Jury zur Prüfung unterworfen. Die Kunstkommission ernennt den Präsidenten und zwei Mitglieder: Das eine aus der deutschen Schweiz, das andere aus der französischen Schweiz; die 8 andern Juries *werden von den Ausstellenden gewählt,* welche zu ernennen haben: *Drei Künstler aus der deutschen Schweiz, drei aus der französischen Schweiz und zwei aus der italienischen Schweiz, auf eine doppelte Anzahl von Namen, welche der* « Schweizer Maler- und Bildhauer-Gesellschaft » *vorgeschlagen werden werden.*

Die Gesellschaft, d. h. die Sektionen haben eine Vorschlagsliste aufzustellen, welche dem Reglement entsprechend zusammengesetzt sein muss aus:

6 Künstlern der deutschen Schweiz,
6 » » französischen Schweiz,
4 » » italienischen Schweiz.

von welchen die Wähler von allen Arten von Ausstellern 8 Juries zu wählen haben.

Alle regelrecht angemeldeten Aussteller, welche ihre Sendungen eingeliefert haben, sind Wähler und werden einen Stimmzettel erhalten. Es gibt keine spezielle Jury für die dekorativen Künste. Die Empfangskommission beurteilt die Annahme aller Werke im Allgemeinen, doch kann sie sich zur Klassifizierung und Aufstellung der Kunstwerke in Klassenjuries teilen.

Es kann kein Vorschlag, keine Liste ausser derjenigen der Schweizer Maler- und Bildhauer-Gesellschaft gemacht werden. Jeder Name, welcher nicht auf dieser Vorschlagsliste steht, wird bei Enthüllung der Stimmzettel annuliert werden.

Die von jeder Sektion gemachten Vorschläge werden dem Präsidenten des Centralkomitees in geschlossenem Umschlag zugeschickt werden.

Das Centralkomitee wird sie öffnen und ihr Resultat der eidgenössischen Kunstkommission zusenden, welche die Liste der Vorschläge veröffentlichen und jedem Wähler zugleich mit dem Stimmzettel ein Exemplar zusenden wird.

Die Vorschlagslisten der Sektionen müssen an den Präsidenten des Centralkomitees in Cressier (Neuenburg) geschickt werden *und ist der letzte Termin der 28. Mai.*

KORRESPONDENZ DER SEKTIONEN

Chambésy-Genf, den 19. März 1904.

An Herrn Jeanneret, den Centralpräsidenten der « Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft », in Cressier, Neuenburg.

Herr Präsident!

Unter dem Titel « Bericht an die Sektionen » enthält die letzte Nummer der « Schweizer Kunst » gewisse Aussagen über das letzte Centralkomitee, welche wir nicht ohne Berichtigung lassen können, weil sie falsch sind und zu Verwechslungen führen können, welche für unsere Verwaltung wenig vorteilhaft sind.

Es wird in diesem Artikel ein Ueberschuss von 700 Fr. erwähnt, welcher angeblich von dem Genfer Komitee angemeldet worden sei und nach der Hand sich in 275 Fr. 90 verwandelt habe ... Es ist aber *niemals!* weder bei der Generalversammlung in meinem Rechenschaftsberichte noch anderswo von einem solchen Ueberschusse die Rede gewesen. Der Kassenrest, welchen ich meldete, betrug 191 Fr. 10 (siehe den Rechenschaftsbericht Nummer 37, Seite 7) und zu diesem gesellte sich der Rest des aus der Berner Sparkasse entnommenen Reservefonds, welcher im ganzen 772 Fr. 15 betrug, welche ich vollständig an Sie ausgeliefert haben würde, wenn ich es nicht aus reiner Liebenswürdigkeit und um die Sachen zu vereinfachen, auf mich genommen haben würde, gewisse nach der Generalversammlung gemachte Ausgaben, welche auf das neue Rechnungsjahr fielen, für Sie zu berichtigen.

Meine Amtspflichten waren in der Tat nach Billigung meiner Rechnungsführung beendigt und wenn ich gewollt hätte, hätte ich Ihnen nach Ihrer Ernennung nur die Hauptkasse in ihrem damaligen Zustande mit dem Bemerken zusenden sollen, Sie möchten zusehen, wie Sie sich herausfänden, wie dies seit dem Bestehen der Gesellschaft alljährlich geschieht und wie es namentlich der Fall war, als das Genfer Komitee auf das Berner Komitee folgte. — Dieses Jahr hat der neue Centralpräsident erst zwei Monate nach der Generalversammlung offiziell ernannt werden können und während dieser Zeit hat unsere Gesellschaft kein Centralkomitee besessen, weil nach unsern Reglementen und nach dem Bundesgesetze unsere Amtspflichten nach Billigung unserer Amtsführung aufhörten. Es ist dies jedoch eine der gänzlich unlogischen und gänzlich gesetzwidrigen Folgen unserer neuen Wahlart eines Centralkomitees, eine Folge, welche jedes Jahr wieder auftauchen wird, solange das Reglement nicht vorbehalten sein wird und für welche das Genfer Komitee nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Ihr Artikel strebt zu beweisen, dass das Neuenburger Komitee durch die Tatsache dieses sogenannten Zurückbehaltens seitens des Genfer Komitees schlecht gestellt ist und seinen die « Schweizer Kunst » betreffenden Versprechungen nicht nachkommen kann ..., dies ist aber sicher nicht der Fall und ist nicht nur seit dem Beginn des Rechnungsjahres nichts an Ihren Hilfsquellen geändert worden, sondern befinden Sie sich im